

SG_GERICHTE V-2011/7 vom 26. Januar 2011

SG Gerichte, 2011-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_V-2011_7

FR: SG_GERICHTE V-2011/7 du 26 janvier 2011

IT: SG_GERICHTE V-2011/7 del 26 gennaio 2011

Regeste

Art. 397a Abs. 1 ZGB (SR 210). Die Annahme des Einweisungsgrundes der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche im juristischen Sinne setzt voraus, dass entsprechende Störungszeichen für einen juristischen Laien erkennbar sind. Ungewöhnliche Verhaltensweisen, welche noch nicht als solche Störung erscheinen, reichen dazu nicht aus.

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 26.01.2011 V-2011/7 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 26.01.2011 V-2011/7 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 26.01.2011 V-2011/7

Art. 397a Abs. 1 ZGB (SR 210). Die Annahme des Einweisungsgrundes der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche im juristischen Sinne setzt voraus, dass entsprechende Störungszeichen für einen juristischen Laien erkennbar sind. Ungewöhnliche Verhaltensweisen, welche noch nicht als solche Störung erscheinen, reichen dazu nicht aus.

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Kindes- und Erwachsenenschutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.